

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 01. April 2020

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen

Dezernate 24

Aktenzeichen Stab BA
bei Antwort bitte angeben

in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-3683

- Nur per E-Mail laut Verteiler -

Coronakrise: Kurzfristige Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten zur Sicherstellung des Krankenhauspersonals

Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2019 - „Durchführung der Bundesärztleordnung, der Bundes-Apothekerordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“

Hier: Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Bundesärztleordnung - BÄO für Ärztinnen und Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf § 10 Absatz 1 und Absatz 3 der Bundesärztleordnung sowie auf den RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2019.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und mit dem Ziel der kurzfristigen Gewinnung von zusätzlichen Ärztinnen und Ärzten zur Sicherstellung des Krankenhauspersonals, ergeht folgende aufsichtsrechtliche Weisung:

Präambel:

Die Erteilung der Berufserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das private Interesse der Antragstellenden und die öffentlichen Belange, die

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen zu würdigen, Teil D Ziffer 1.4.2 des o.g. Erlasses.

Seite 2 von 5

Der Schutz der Patientinnen und Patienten ist vorrangig und zu beachten.

Durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten ist davon auszugehen, dass in den nächsten Tagen und Wochen außergewöhnliche Belastungen auf die Krankenhäuser zukommen, die die Sicherstellung des notwendigen Klinikpersonals erfordern. Vor diesem Hintergrund ist dem Versorgungsgrund im Rahmen der Ermessensausübung bereits grundsätzlich und infolge der außergewöhnlichen Notsituation ein entsprechend hohes Gewicht bei der Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen einzuräumen. Im Einzelnen gilt dabei insbesondere:

1. Neuerteilung von Berufserlaubnissen:

a) Berufserlaubnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BÄO können in Abweichung von Teil D. Ziffer 1.1.1 i.V. m. Teil A Ziffer 2.1.5 Satz 3 auch dann erteilt werden, wenn die dort genannten Unterlagen älter als 3, aber nicht älter als 6 Monate sind.

b) Berufserlaubnisse können für den jeweiligen Regierungsbezirk ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Krankenhaus oder eine bestimmte Praxis erteilt werden.

c) In Abweichung von Teil D Ziffer 1.1.1. Satz 1 und Ziffer 1.1.1. i.V.m. Teil A Ziffer 2.1.4 kann die Berufserlaubnis auch unter der Auflage, dass die dort genannten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen sind, erteilt werden. Für den Fall der Nichterfüllung der Auflage ist der Widerruf vorzusehen. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung nach Teil A Ziffer 2.1.5 kann von der Einrichtung in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll, erteilt werden. Der Nachweis hat sich, unabhängig davon von welcher Einrichtung er erteilt wird, auch auf einen Test zum Ausschluss einer Infektion mit COVID-19 zu erstrecken.

d) In Abweichung von Teil D Ziffer 1.4.1 i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses kann auch Antragsstellenden, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem europäischen Staat ausgestellt wurde oder deren Ausbildungsnachweis von einem europäischen Staat anerkannt wurde, eine Berufserlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 a Bundesärzteordnung vorliegen. Die Ziffer 1. a) bis d) dieses Erlasses gelten entsprechend. Vom Vorliegen eines besonderen Interesses im Sinne des § 10 Absatz 1 a BÄO ist auszugehen, wenn der Antrag-

steller in einem nachweislich besonders geforderten Bereich (etwa Innere, Intensiv- und Allgemeinmedizin, HNO, Anästhesie oder HNO) eingesetzt werden soll und eine pandemiebedingte Notwendigkeit des weiteren Einsatzes durch das Krankenhaus schriftlich bestätigt wird.

e) In Abweichung von Teil D Ziffer 1.3.1.4. und Ziffer 2. 3 Satz 2 kann außer in den Fällen nach Teil A Ziffer 2.1.9.3. Satz 2 eine Berufserlaubnis in besonders begründeten Einzelfällen auch ohne vorherigen Nachweis der Sprachkenntnisse nach Teil A Ziffer 2.1.9.2 erteilt werden.

Ein besonderer Einzelfall kann vorliegen, wenn sich aus dem Lebenslauf des Antragstellenden Umstände ergeben, die den Rückschluss auf besondere Sprachkenntnisse erlauben. Solche Umstände können z.B. durch ein Zertifikat des Niveaus ab GER B 2 nachgewiesene Sprachkenntnisse sein, besonders in Verbindung mit vorangegangenen Hospitationen und Studienaufenthalten im Bundesgebiet oder ergänzenden Sprachkursen, die der Vorbereitung auf die medizinische Fachsprachprüfung dienen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis aufgrund des Runderlasses vom 11. Juli 2019 in der Fassung meines Runderlasses im Übrigen müssen vorliegen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis nach Satz 1 ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorab unter Angabe der besonderen Umstände nach Satz 3 anzuzeigen und steht unter dem Vorbehalt, dass die Fachsprachprüfungen nach Teil A Ziffer 2.1.9.2 i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilsberufsg und § 3 Absatz V ZustVO Heilberufe ausgesetzt sind.

Die Berufserlaubnis ist unter der Auflage zu erteilen, dass der Nachweis der Sprachkenntnisse nach Teil D Ziffer 1.3.1.4. und Ziffer 2 Satz 3 sobald als möglich vorzulegen ist.

f) Berufserlaubnisse nach den Ziffer 1 sind auf **6 Monate** zu befristen.

2. Verlängerung bestehender Berufserlaubnisse:

a) Berufserlaubnisse können über den in § 10 Absatz 2 der Bundesärzterordnung genannten Zeitraum hinaus um 6 Monate verlängert werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Verlängerung vorliegt. Vom Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses ist auszugehen, wenn der Antragstellende in einem nachweislich besonders geforderten Bereich (etwa Innere, Intensiv- und Allgemeinmedi-

zin, HNO, Anästhesie oder HNO) eingesetzt ist und eine pandemiebedingte Notwendigkeit des weiteren Einsatzes durch das Krankenhaus schriftlich bestätigt wird.

b) Teil D Ziffer 1.4.3 i.V.m. Ziffer 1.4.3.1 entfällt für den Bereich der ärztlichen Versorgung. (*Feststellung der Unterversorgung nach § 100 SGB V*)

c) Die Regelungen Teil D Ziffer 1.5 entfallen. (*Vorlage der Unterlagen*)

3. Wiederaufgreifen von Verfahren

Verfahren zu Berufserlaubnissen, die ab dem 1. Juni 2019 abgelaufen sind, können aufgegriffen werden und eine Berufserlaubnis für 6 Monate erteilt werden, sofern der Antragsteller im Inland wohnhaft ist. Ziffer 2 c) dieses Erlasses gilt entsprechend.

Der infrage kommende Personenkreis soll ermittelt und der Kontakt hergestellt werden.

4. Geltungsdauer:

Diese Regelungen gelten ab sofort bis zum 31. Oktober 2020.

5. Berichtspflicht

Über den Stand der Verfahren ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Abstand von 14 Tagen ab Bekanntmachung dieses Erlasses zu berichten.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, den auf die Krankenhäuser zukommenden außergewöhnlichen Belastungen entgegenzuwirken. Daher ist

es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl die allgemeine Notfallversorgung als auch die Behandlung der COVID-19 Patientinnen und Patienten sicher zu stellen und das dazu erforderliche Krankenhauspersonal sicherzustellen.

Seite 5 von 5

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edmund Heller